jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/5/20 5Ob70/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1975

Norm

MG §25
WEG §2

Rechtssatz

Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Demnach kann das Verfahren nicht im Sinne der ZPO unterbrochen werden. Ein förmliches Innehalten gemäß § 127 Abs 1 AußStrG kann im Verfahren nach den §§ 24 f MG gleichfalls nicht in Betracht gezogen werden. Dem Außerstreitrichter kann es allerdings grundsätzlich nicht verwehrt werden, den Ausgang eines über eine Vorfrage anhängigen Rechtsstreites abzuwarten (vgl MietSlg 18713).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 70/75
  Entscheidungstext OGH 20.05.1975 5 Ob 70/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0069649

Dokumentnummer

JJR_19750520_OGH0002_0050OB00070_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at